

Zuzahlungen



Zuzahlungen

2021

Alle Zuzahlungen
und Belastungsgrenzen
auf einen Blick.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

grundsätzlich beteiligen sich Versicherte ab 18 Jahren bei den Leistungen mit einer Zuzahlung von 10 % der Kosten, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro. Damit niemand überfordert wird, gilt eine Belastungsgrenze von 2 % der Bruttoeinnahmen (bzw. 1 % bei chronisch Kranken). Durch Freibeträge wird auf Familien Rücksicht genommen.

Zuzahlungen im Überblick

Arznei- und Verbandmittel	10 % des Abgabepreises mind. 5 Euro, max. 10 Euro	pro evt
Haushaltshilfe, Soziotherapie	10 % der Kosten mind. 5 Euro, max. 10 Euro	je K
Häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege	10 % der Kosten + 10 Euro je Verordnung	für
Heilmittel	10 % der Kosten + 10 Euro je Verordnung	z. E
Hilfsmittel, Verbrauchsmittel	10 % des Abgabepreises mind. 5 Euro, max. 10 Euro	z. E (Ve evt
Krankenhausbehandlung, Intensivpflege in Einrichtungen	10 Euro täglich	für bei
Med. Vorsorge-/ Rehabilitationsleistung	10 Euro täglich	bei je k
Fahrkosten	10 % der Kosten, mind. 5 Euro, max. 10 Euro	je F Bei Aus
Kinder und Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) sind von Zuzahlungen befreit (knieferorthopädische Behandlung, Zahnersatz und künstliche Befruchtung). Fahrkosten, die von uns nicht bezahlt werden (z. B. bei ambulanter Behandlung) (z. B. nicht verordnungsfähige bzw. ausgeschlossene Arzneimittel, Aufwer		

Diese Schrift ist eine Kurzfassung, maßgebend sind die im Sozialgesetzbuch V näher beschriebenen Regelungen. Über alle Voraussetzungen beraten wir Sie gerne individuell.

Ihre **Bertelsmann BKK**

Arzneimittel (nicht zuzahlungsbefreite) l. zuzüglich Mehrkosten über Festbetrag
Kalendertag der Leistung
max. 28 Kalendertage je Kalenderjahr
3. Massagen, Krankengymnastik
3. Hörgeräte, Rollstühle, Prothesen Verbrauchsmittel 10 % je Packung, max. 10 Euro für den Monatsbedarf) l. zuzüglich Mehrkosten über Festbetrag
max. 28 Tage im Kalenderjahr, keine Zuzahlung teilstationärer und ambulanter Krankenhausbehandlung
Anschluss-Rehabilitation für max. 28 Tage Kalenderjahr (Anrechnung Krankenhauszuzahlung)
Fahrt (entfällt bei med. Reha – ambulant und stationär) ambulanter Behandlung werden Fahrkosten nur in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung übernommen.
Ausnahme: Fahrkosten). Eigenanteile (nicht Zuzahlungen) gelten für Nicht als „Zuzahlungen“ können zum Beispiel berücksichtigt werden: (Zuzahlung) sowie über die Vertragsleistungen hinausgehende Aufwendungen Aufwendungen über dem jeweiligen Festbetrag/Vertragspreis).



Die Belastungsgrenze

Höhe

Versicherte leisten Zuzahlungen während eines Kalenderjahres nur bis zur Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze 1 % (für alle Angehörigen des Familienhaushalts). Als chronisch krank gilt ein Versicherter, wenn er wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde und zusätzlich eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 3, 4 oder 5 (nach einem Jahr wird Dauerbehandlung unterstellt)
- ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 % oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 %
- eine kontinuierliche medizinische Versorgung ist erforderlich, ohne die eine lebensbedrohende Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.



Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt

... angerechnet werden zum Beispiel

Arbeitsentgelt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung, Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) und die Bruttobeträge von (Betriebs-)Renten. Im Übrigen zählen grundsätzlich alle sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt, selbst wenn sie steuerfrei sind.

... nicht angerechnet werden zum Beispiel

Einnahmen, die einen schädigungsbedingten Mehraufwand ausgleichen (z. B. Grundrenten für Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz), Pflegegeld, Kindergeld, Wohngeld, BAföG; Elterngeld u. ä. im Rahmen von Freibeträgen.

... bei bestimmten Personen, zum Beispiel

Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung (u. a. SGB XII oder Bundesversorgungsgesetz), bei Heimunterbringung auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge ist der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 maßgebend (bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II der Regelbedarf).



Kundenspezifische Anamnese

Nr. 1
2
3
4

Nr.	Beschreibung der Beschwerden
1	
2	
3	
4	

Stempel der Zahnklinik



Zusammenrechnung

Die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen (Ehegatten einschl. Lebenspartner, Kinder bis zum Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, danach solange sie familienversichert sind) werden jeweils zusammengerechnet. Die jährlichen Bruttoeinnahmen verringern sich um diese Freibeträge: Für den ersten Angehörigen um 5.922 Euro, für ein Kind um 8.388 Euro.



Beispiel: Ehepaar mit zwei Kindern

Einnahmen	35.000 Euro
Freibetrag für den 1. Angehörigen	5.922 Euro
Freibetrag für zwei Kinder	16.776 Euro
	= 12.302 Euro
Zuzahlung jährlich höchstens	
• 2 %	246,04 Euro
• 1 % (chronisch Kranke)	123,02 Euro

Erstattungen sichern

Sammeln Sie alle Originalbelege (Quittungen) über Zuzahlungen. Dies gilt auch für die bei einem Aufenthalt in Staaten der Europäischen Union (einschließlich EWR und Schweiz) geleisteten Zuzahlungen, soweit sie mit den in Deutschland anfallenden vergleichbar sind; dies gilt entsprechend bei Kostenerstattung selbst beschaffter Sachleistungen.

Am Jahresende reichen Sie die Unterlagen ein (Anträge gibt es bei uns), wenn Ihre Zuzahlungen über der Belastungsgrenze liegen – wir erstatten Ihnen den übersteigenden Betrag.

Befreiungsausweis

Wird die Belastungsgrenze bereits während des Kalenderjahres erreicht, ist eine vorzeitige Erstattung und ggf. Befreiung für die weiteren Monate möglich (gilt entsprechend bei Vorauszahlung der zu leistenden Zuzahlungen für das Kalenderjahr). Ein „Befreiungsausweis“ sichert Ihnen die Befreiung von Zuzahlungen. Bitte legen Sie ihn beim Arzt und bei unseren Vertragspartnern vor.

Bestell-Nr. 500 10252 – © KKF-Verlag, 84503 Altötting. Die Ausführungen stellen eine Kurzfassung dar, rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung. Bild Seite 6: Fotolia. (01/2021)

Gesundheit liegt bei uns in der Familie

**Bertelsmann BKK,
Kranken- und Pflegeversicherung**

Gütersloh

Carl-Miele-Str. 214
33311 Gütersloh
Mo.–Fr., 8:00–17:00 Uhr
Fon 05241 80-74000
Fax 05241 80-74140
service@bertelsmann-bkk.de

Geschäftsstelle Pößneck (Bundesländer Ost und Berlin)

Karl-Marx-Str. 24
07381 Pößneck
Mo.–Do., 8:30–15:00 Uhr,
Fr. bis 13:00 Uhr
Fon 03647 430-278
Fax 05241 806-74170
GGP@bertelsmann-bkk.de

Geschäftsstelle RTL (für Mitarbeiter der Medien- gruppe RTL Deutschland)

Picassoplatz 1
50679 Köln
Mo., Di., Do., 11:00–16:00 Uhr
Fon 0221 4567-6907
Fax 0221 4567-6909
RTL@bertelsmann-bkk.de

Servicenummern:

Interessenten: 0800 80-74000
(gebührenfrei aus Fest- und Mobilnetz)
Medizin-Hotline: 05241 80-74004
feedback@bertelsmann-bkk.de

Online-Geschäftsstelle

→ www.bertelsmann-bkk.de/meinebkk

Mehr Infos auf

→ www.bertelsmann-bkk.de